

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wer ein Haus erbt, muss nicht zwangsläufig darauf Erbschaftsteuer zahlen. So können Eltern ihr Familienheim an die Kinder steuerfrei vererben, wenn das erbende Kind dieses unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzt und dort seinen neuen Lebensmittelpunkt begründet. Nimmt sich der Erwerber zu viel Zeit mit dem Umzug ins neue Familienheim, ist die Steuerfreiheit passé. Wer nicht innerhalb von sechs Monaten einzieht, sollte gute Gründe dafür nachweisen können. Welche dies sein können, lesen Sie in unserem ersten Beitrag. Für haushaltsnahe Dienstleistungen gibt es einen Steuerbonus. 20 Prozent der Lohnkosten, maximal 4.000 Euro pro Jahr dürfen die festzusetzende Einkommensteuer mindern. Doch wie sieht es aus, wenn die Unterstützung aus der eigenen Familie kommt? Warum sich der Fiskus hier schwer tut, davon berichtet unser zweiter Beitrag. Buchhalter können ein Lied davon singen: Keine Buchung ohne Beleg. Doch was tun, wenn der Beleg für die getätigten betrieblichen Aufwendungen nicht mehr auffindbar ist oder nie existiert hat? In unserem letzten Beitrag informieren wir über die Möglichkeit, in einem solchen Fall einen Eigenbeleg zu erstellen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

### **Familienheim steuerfrei vererben**

#### **Einzug sollte innerhalb von sechs Monaten erfolgen**

Vermögensübertragungen von Eltern auf ihre Kinder werden steuerlich begünstigt. Das Erbschaftsteuerrecht stellt diese bis zu einem persönlichen Freibetrag von 400.000 Euro je Kind und Elternteil von der Besteuerung frei. Gehört zum Erbe auch ein Grundstück, in dem die Eltern bis zum Tod gelebt haben, kann der Grundstückswert zusätzlich von der Besteuerung freigestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, die Wohnfläche beträgt nicht mehr als 200 Quadratmeter und das erbende Kind nutzt diese Wohnung selbst unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken. Umgangssprachlich bedeutet dies, dass das geerbte Haus als Familienheim des Erben den neuen Lebensmittelpunkt bilden muss. Er kann es also nicht lediglich als Zweitwohnsitz oder Wochenendgrundstück nutzen.

In einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hatten sich die obersten Richter mit der Frage der „Unverzüglichkeit“ zu beschäftigen. Sie definierten den Begriff als einen Zeitraum, in dem ohne schuldhaftes Verzögerung, d. h. in angemessener Zeit nach dem Erbfall in das geerbte Familienheim eingezogen wird. Die Richter erklärten dabei einen Zeitraum von sechs Monaten als angemessen. Bei der Sechs-Monats-Frist kann man in der Regel davon ausgehen, dass das Erbgrundstück von Anfang an zur Selbstnutzung bestimmt war. Aber auch wenn der Einzug in das geerbte Grundstück nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall erfolgt, kann unter Umständen die Steuerbefreiung für das Familienheim gewährt werden. Dafür sind aber Gründe notwendig, die vom Erben nicht zu verantworten sind.

Im aktuellen Verfahren war der Erbe fast drei Jahre nach dem Erbfall immer noch nicht in das Zweifamilienhaus seines verstorbenen Vaters eingezogen. Im Januar 2014 hatte er gemeinsam mit seinem unter Betreuung stehenden Bruder ein Zweifamilienhaus von seinem Vater geerbt. Laut gemeinschaftlichem Testament des Vaters und der vorverstorbenen Mutter sollte er jedoch Alleinerbe werden. Daher wurde die Erbengemeinschaft mit einem Vermächtniserfüllungsvertrag im Februar 2015 aufgehoben. Nach Zustimmung durch die Ergänzungsbetreuerin und das Betreuungsgericht wurde der Erbe im September 2015 als Alleineigentümer ins Grundbuch eingetragen. Doch erst weitere sieben Monate später - und damit 28 Monate nach dem Erbfall - wurde damit begonnen, Angebote für Renovierungsarbeiten des Hauses einzuholen. Die Bauarbeiten wurden ab Juni 2016 und damit ca. zweieinhalb Jahre nach dem Erbfall begonnen. Dass im konkreten Fall ein „unverzüglicher“ Umzug ins geerbte Familienheim nicht möglich war, weil die Verschaffung des Alleineigentums Zeit benötigt, zumal dies auch der Zustimmung des unterstützenden Sozialamtes, der Ergänzungsbetreuerin und des Betreuungsgerichts bedurfte, sahen auch die Finanzrichter in Münster. Jedoch beurteilten sie, wie auch später die Richter des BFH, den späten Beginn der Bauarbeiten als schädliches Indiz für eine von Anfang an gewollte Selbstnutzung der Immobilie. Allein die formelle Widmung der Immobilie als „potenzielles“ Familienheim des Erben reicht nicht aus, um die Steuerbefreiung für das Familienheim zu erhalten.

**Hinweis:** Erfolgt der Einzug in das geerbte Familienheim nicht innerhalb von sechs Monaten, so muss der Erwerber darlegen und glaubhaft machen, wann er sich zur Selbstnutzung der Immobilie für eigene Wohnzwecke entschlossen hat und welche Gründe einen tatsächlichen Einzug nicht früher ermöglichten. Mögliche Gründe, für eine unverschuldete Verzögerung, die der Erwerber nicht zu vertreten hat, können dabei sein:

- eine Erbauseinandersetzung mit Miterben,
- Klärung von Fragen zum Erbfall und zu den begünstigten Erwerbern
- unvorhergesehene Baumängel, die unbedingt vor dem Einzug beseitigt werden müssen.

**Tipp:** Dokumentieren Sie Ihre Maßnahmen bis zum Einzug in das neue Familienheim, denn je größer der Abstand zwischen Erbfall und Einzug ist, umso höher sind die Anforderungen an die Darlegung des Erwerbers und seine Gründe für die Verzögerung.

## Kein Steuerbonus für familiäre Hilfe im Haushalt

### Nur entgeltliche Dienstleistungen sind begünstigt

Für die ungeliebte Hausarbeit wird gern eine Haushalthilfe engagiert. Aber auch gesundheitliche Beschwerden oder das Alter setzen so manchem Grenzen bei der Hausarbeit und es muss Hilfe her. Für diese gibt es sogar einen Steuerbonus. Die von einem gewerblichen Dienstleister in Rechnung gestellten Aufwendungen können in Höhe von 20 Prozent der Lohnkosten, aber maximal 4.000 Euro pro Jahr, direkt die festzusetzende Einkommensteuer mindern. Wenn die Unterstützung im Haushalt aus der eigenen Familie käme, würde das Geld für die Arbeit im Familienverbund bleiben. Kann auch dabei der Fiskus beteiligt werden?

Vorangestellt werden muss dabei, dass an Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen immer sehr strenge Anforderungen gestellt werden. Hauptargument ist dabei der Fremdvergleich. Dies gilt auch für die Erbringung von haushaltsnahen Dienstleistungen im Familienverbund. In einem aktuellen Urteil gewährten die Finanzrichter des Saarlandes keinen Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG. Bei den streitigen Aufwendungen handelte es sich um die Fahrtkosten für die Tochter, die jede Woche einmal zu ihrer Mutter fuhr, ihr die wöchentlichen Reinigungsarbeiten abnahm und sie beim Einkaufen unterstützte. Für die eigentliche „Dienstleistung“ erhielt die Tochter kein Entgelt. Doch laut Gesetzesinterpretation sind unter haushaltsnahen Dienstleistungen im Privathaushalt des Steuerpflichtigen gerade die Leistungen zu verstehen, die gegen Entgelt ausgeführt werden. Die Anerkennung scheiterte zudem auch an den fehlenden Rechnungen, die ein weiteres Indiz dafür waren, dass die Hilfe im Haushalt in der familiären Verbundenheit zwischen Tochter und Mutter begründet und damit steuerlich nicht im Sinne des Gesetzes förderfähig war.

Bei den entgeltlichen Fahrtkostenerstattungen an die Tochter handelt es sich vielmehr nur um die Rückzahlung von entstanden Auslagen. Gewerbliche Anbieter von haushaltsnahen Dienstleistungen stellen ihre Fahrtkosten in der Regel zusätzlich zum Entgelt der Dienstleistung in Rechnung. Und dann gehören sie zu den vom Gesetzgeber geförderten Aufwendungen.

**Hinweis:** Bei der steuerlichen Berücksichtigung von haushaltsnahen Dienstleistungen kommt es in erster Linie auf die entgeltlich erbrachten sonstigen Leistungen an. Wenn dann zusätzlich auch Fahrtkosten erstattet werden, sind diese auch förderfähig. Davon zu unterscheiden sind Aufwendungen für die Kinderbetreuung. Bei selbigen können zwei Drittel aller Aufwendungen an die Betreuungsperson steuerlich geltend gemacht werden, maximal 4.000 Euro pro Kind und Jahr. Hier gibt es keine Unterscheidung der Aufwendungen. Damit ist es möglich, dass Großeltern die Kinderbetreuung regelmäßig nur gegen Fahrtkostenersatz erbringen. Doch Vorsicht! Auch hier werden strenge Maßstäbe an die Vereinbarungen zur Kinderbetreuung gestellt.

## Eigenbelege sind nur eine Notfalllösung

Keine Buchung ohne Beleg. Diese Aussage kennt jeder Buchhalter und auch jeder Unternehmer hat sie schon gehört. Normalerweise ist das kein Problem und die Belege in Papierform oder auch elektronisch sind vorhanden. Doch was ist, wenn mal eine Quittung verloren geht oder in der Eile vergessen wird, den Beleg anzufordern oder mitzunehmen? So kann es beispielsweise bei Dienstreisen schnell passieren, dass bar bezahlt wurde und ein Beleg nicht mehr auffindbar ist oder vergessen wurde. Die verauslagten Aufwendungen sind aber dennoch betrieblich veranlasst, auch ohne Beleg und die Kosten sollen in der Buchhaltung erfasst werden. Zunächst ist dann immer zu prüfen, ob eine Zweitrechnung bzw. Kopie erstellt werden kann. Eine Hotelrechnung kann in der Regel problemlos als Kopie angefordert werden. Insbesondere bei größeren Ausgaben ist es wichtig, sich einen Ersatzbeleg zu beschaffen und darauf den Verlust des Originalbelegs festzuhalten. Damit lassen sich Diskussionen mit den Finanzbehörden vermeiden. Doch nicht bei jedem Beleg

ist das möglich, z. B. bei Auslandsdienstreisen kann es schwierig werden, Ersatzbelege zu beschaffen. Dann kann ein Eigenbeleg die Lösung sein.

In der Praxis sind aber auch Sachverhalte anzutreffen, bei denen es gar keine Belege gibt. Dazu zählen u. a. Trinkgelder. In vielen Unternehmen gilt deshalb die Anweisung, dass das Trinkgeld zumindest handschriftlich auf der Bewirtungsrechnung erfasst werden soll. Doch beim Trinkgeld für das Zimmermädchen oder den Hotelportier geht auch dies nicht. Auch Parkautomaten im Parkhaus und andere Münzeinwurfautomaten (z. B. der Waschautomat an der Tankstelle) geben nicht immer Belege aus. Und wenn sie Belege ausgeben, dann besteht gerade bei ihnen die Gefahr des Verlierens, da sie oftmals mal schnell in die Hosentasche gesteckt werden, sodass der Beleg nicht mehr auffindbar oder unleserlich wird. Die Parkkosten für den Dienstwagen sollen aber dennoch als Betriebsausgabe in der Buchhaltung erfasst werden. Das ist grundsätzlich auch möglich. Da aber auch im digitalen Zeitalter keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf, muss in solch einem Fall zwingend ein Eigenbeleg als „Notfall“-Lösung erstellt werden.

**Hinweis:** Doch Vorsicht, Eigenbelege werden nur anerkannt, wenn die Ausgaben betrieblich oder beruflich notwendig und in ihrer Höhe glaubwürdig sind. Sie sollten also stets nur das letzte Mittel sein, damit ein Betriebsausgabenabzug möglich ist. Den Vorsteuerabzug rettet dagegen nur eine Ersatzrechnung, denn dieser ist nur bei Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer zulässig. Ein Eigenbeleg berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.

Für die Gestaltung eines Eigenbelegs gibt es kein Muster. Empfehlenswert ist es, sich an den Vorgaben für eine ordnungsmäßige Rechnung zu orientieren und möglichst die folgenden Angaben zu erfassen:

- Vollständiger Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistungen
- Zeitpunkt der Leistung
- Entgelt
- Zahlungsnachweis (z.B. Überweisungsbeleg), wenn dies möglich ist.

**Beispiel:**

*Der leitende Mitarbeiter Tom Müller trifft sich mit dem Architekten, der die Planung des neuen Firmengebäudes übernommen hat. Der Dienstwagen wird in der Tiefgarage des Bürogebäudekomplexes geparkt. Nach einem erfolgreichen Gespräch bezahlt er am Parkautomaten mit der EC-Karte. Jedoch vergisst er dafür einen Beleg auszudrucken. In der Firma angekommen, bemerkt er sein Versäumnis und erstellt den folgenden Eigenbeleg.*

**Eigenbeleg**

<i>Erstellt von:</i>	<i>Tom Müller, Angestellter der Firma Musterspezial GmbH</i>
<i>Über Gesamtbetrag:</i>	<i>5,00 Euro</i>
<i>Zahlungsempfänger:</i>	<i>Bürogemeinschaft / Tiefgarage Musterstraße 10 in 12345 Musterhausen</i>
<i>Leistung:</i>	<i>3 Stunden Parken mit PKW MH – TM 1234</i>
<i>Leistungszeitpunkt:</i>	<i>25.07.2019</i>

*Eine Rechnung/Parkquittung kann nicht vorgelegt werden, da keine Quittung automatisch erstellt wurde. Aus Zeitgründen wurde die separate Druckerfordernung übersehen.*

*Die Zahlung erfolgte mit EC-Karte der Musterbank AG.*

*Ich erkläre, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.*

<i>Ort, Datum</i>	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift des Vorgesetzten</i>
-------------------	---------------------	--------------------------------------

**Tipp:** Eigenbelege sollten auch erstellt werden, wenn der Fremdbeleg zwar noch vorhanden ist, aber auf Grund äußerer Umstände kaum noch lesbar ist. Dann bilden Eigen- und Fremdbeleg eine Einheit. Soweit die Lesbarkeit durch das dauerhafte Archivieren mittels Belegscannern verbessert wird, sollte dies gegenüber dem Eigenbeleg die erste Wahl sein.